



D.A.S. Österreich: Verfassungsgerichtshof soll Rückforderung beim Kinderbetreuungsgeld prüfen

Von **Dr. Franz Kronsteiner**, Vorstandsvorsitzen
der der D.A.S. Österreichische Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG

Die D.A.S. Österreich, Spezialist im Rechtsschutz, wünscht sich beim Kinderbetreuungsgeldgesetz eine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof, da die Regeln wenig transparent sind. Bescheid-Empfängern empfiehlt die D.A.S. Österreich, nicht automatisch den geforderten Betrag zu überweisen, sondern auf jeden Fall durch einen Anwalt überprüfen zu lassen.

Verfassungsrechtliche Bedenken gibt es sowohl beim Rechtsstaatlichkeitsprinzip, als auch beim Gleichheitsgrundsatz. Gerade die Regelungen der verschuldensunabhängigen Rückzahlungspflicht, die Definition der Härtefallklausel und der Verdiensthöhe werden als wenig transparent und deshalb als verbesserungswürdig bewertet. Erstmals ist eine größere Gruppe zugleich mit Rückforderungen betroffen. Ich kann nur jedem Betroffenen empfehlen, seinen Fall, innerhalb der gesetzlichen Fristen, individuell durch einen Anwalt überprüfen zu lassen und nicht automatisch den geforderten Betrag zu überweisen. Kindergeldempfänger können im Falle der Rückforderung der bezogenen Leistung, nach Erhalt des zugestellten Bescheides beim Arbeits- und Sozialgericht klagen und eine Klärung durch den Verfassungsgerichtshof beantragen.

Schwierige Planung der Verdiensthöhe

Für die Beantragung des Kindergeldes ist es notwendig, die eigene Verdiensthöhe im Vorhinein genau planen

zu können. D.A.S.-Experten sehen diese Vorgehensweise als problematisch, da diese Planung mit vielen Unsicherheitsfaktoren behaftet ist. Bei Kleinbetrieben ist es de facto nicht möglich, die wirtschaftliche Entwicklung für eine längere Zeit realistisch zu prognostizieren. Man denke an Kunden, die statt der vereinbarten Überweisung im Dezember erst im Jänner die Rechnung bezahlen. In solchen Fällen wird die Verdiensthöhe des Unternehmers von anderen beeinflusst. Aber auch Angestellte ohne Arbeitsplatzgarantie, die variable Bonifikationen oder Gehaltserhöhungen erhalten beziehungsweise beim Finanzamt steuermindernde Ausgaben geltend machen, können ihre Einnahmen nicht genau kennen. Eigentlich müssten alle Kindergeldbezieher – entgegen dem geplanten Zweck – die erhaltenen Leistungen auf ein Sparbuch legen und nicht sofort für die Kinderbetreuung verwenden. Erst im Nachhinein hat man die Sicherheit, dass man diese Leistung rechtens bezogen hat. Wegen der unklaren Definition der Härtefallklausel, die im Ermessen der entscheidenden Behörden sehr unterschiedlich ausgelegt werden könnte, hoffen wir von der D.A.S. im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes und der Rechtssicherheit auf eine klärende Novellierung. Kritisch wird auch eine in vielen Medien publizierte Weisung des ehemaligen Bundesministers Herbert Haupt betrachtet, die Zuverdienstgrenze nicht zu kontrollieren. Gerade juristisch wenig versierte Kindergeldbezieher hätten diese Aussagen falsch deuten können. ■